

Statuten und Reglemente

Ausgabe März 2015



Segler-
Vereinigung
Thalwil

<i>Inhaltsverzeichnis:</i>	<i>Seite</i>
Statuten der Segler-Vereinigung Thalwil	2
Liegeplatz-Reglement	9
Reglement für die Benützung der Clubboote und der dazugehörenden Transportmittel	13
Reglement für die Benützung des Clubhauses	14
Junioren-Reglement	16

Statuten der Segler-Vereinigung Thalwil

I. Bezeichnung und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen "**Segler-Vereinigung Thalwil**" (SVT) besteht im Sinne der Art. 60 - 79 des ZGB eine konfessionell und politisch neutrale Interessenvereinigung mit Sitz in Thalwil ZH.

II. Zweck

- Art. 2 Die SVT wahrt die gemeinsamen Interessen, fördert den Segelsport, pflegt die gute Kameradschaft und gegenseitige Hilfeleistung.
- Art. 3 Die SVT ist Vollmitglied des Schweizerischen Segelverbandes "Swiss Sailing". Sie kann sich weiteren Dachorganisationen oder Interessengemeinschaften anschliessen.
- Art. 4 Die SVT kann Hafen- und andere Anlagen die dem Vereinszweck dienen, erstellen und betreiben, oder sich an solchen beteiligen.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Die SVT besteht aus Ehren-, Aktiv-, Ehepaar-Aktiv-, Studenten-, Junioren- (A+B) und Passivmitgliedern.

Mitglied der SVT kann jedermann unter Vorbehalt von Art. 8 werden.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich aussergewöhnlich um die SVT verdient gemacht haben oder unter Lebensgefahr Hilfe in Seenot geleistet haben.

Bei Ehepaar-Aktivmitgliedern hat jeder Teil die vollen Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Im folgenden sind unter der Bezeichnung Aktivmitglieder immer auch die Ehepaar-Aktivmitglieder eingeschlossen.

Bei Junioren wird unterschieden zwischen:

- Junioren A (bis zur Vollendung des 15. Altersjahres) und
- Junioren B (ab 16. Altersjahr).

Junioren haben eine Bestätigung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen, wonach er mit dem Eintritt in die SVT einverstanden ist.

Junioren treten mit dem 20. Altersjahr unter Zustimmung des Vorstandes zu den Aktiven über. Der Jahresbeitrag als Aktivmitglied ist aber erst ab dem Geschäftsjahr geschuldet, das auf den 20. Geburtstag folgt.

Jugendliche, welche nach dem Erreichen des 20. Altersjahres in der Ausbildung sind, können auf schriftliches Gesuch hin Studentenmitglied werden. Der Studentenstatus erlischt spätestens am 25. Geburtstag und wird automatisch im darauf folgenden Jahr in die Aktivmitgliedschaft umgewandelt.

Alle Bootsbesitzer die einen Liegeplatz im SVT-Kontingent beanspruchen müssen Aktiv-, Studenten- oder Juniorenmitglied sein, auch wenn sie nur kollektiv an einem Boot beteiligt sind.

Bootsbesitzer, die nicht in einem anderen der "Swiss Sailing" angeschlossenen Club Aktivmitglied sind, können nur als Aktivmitglied in die SVT aufgenommen werden.

Passivmitglieder sind vor allem ehemalige aktive Segler. Aber auch Gönner und Freunde des Clubs können die Passivmitgliedschaft erwerben.

Art. 6 Stimmberechtigt an General- und Mitgliederversammlungen sind, unter Vorbehalt von Art. 68 ZGB, Ehren-, Aktiv-, Ehepaar-Aktiv-, Studenten- und Junioren -B- Mitglieder.

Passivmitglieder und Junioren- A- Mitglieder sind jedoch antrags- und diskussionsberechtigt.

Art. 7 Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kandidaten können durch die nächste Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgenommen werden. Die Aufnahme kann jedoch nicht früher als 6 Monate nach Stellung des Aufnahmegesuches erfolgen. Ehepartner von Aktivmitgliedern werden durch den Vorstand aufgenommen.

Die Kandidaten sind aufgefordert, sich schon vor der Aufnahme in den Club aktiv am Clubleben zu beteiligen.

Art. 8 Austritte sind auf Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei die Kündigung schriftlich an den Vorstand einzureichen ist. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind auf jeden Fall geschuldet.

- Art. 9 Mitglieder können durch einfachen Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:
- 9.1. Wenn sie sich weigern, den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
 - 9.2. Wenn sie durch ihr Verhalten Interessen oder Ansehen der SVT schädigen.
 - 9.3. Wenn sie trotz erfolgter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen bis 31. Dezember nicht nachkommen.
- Auszuschliessende sind auf deren Verlangen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung anzuhören.
- Art. 10 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf Clubleistungen und Ansprüche auf das Clubvermögen.
- Art. 11 Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

IV. Beiträge

- Art. 12 Die Mittel der SVT werden durch folgende Beiträge und Gebühren beschafft:
- 12.1. Eintrittsgebühren von
 - Aktivmitgliedern
 - Ehepaar-Aktivmitgliedern
 - Studentenmitgliedern
 - Junioren bei Übertritt zu den Aktiven
(die bisher geleisteten Beiträge werden angerechnet)

Keine Eintrittsgebühren werden erhoben von

 - Passivmitgliedern
 - 12.2. Jahresbeiträge von
 - Aktivmitgliedern
 - Ehepaar-Aktivmitgliedern
 - Studentenmitgliedern
 - Juniorenmitgliedern A (bis zur Vollendung des 15. Altersjahres)
 - Juniorenmitgliedern B (ab 16. Altersjahr) Passivmitgliedern

Keine Jahresbeiträge werden erhoben von

 - Ehrenmitgliedern
 - Vorstandsmitgliedern

12.3. Einmaliger Clubhausbeitrag

Jedes neu eintretende Aktiv- oder Ehepaar-Aktivmitglied sowie Junioren- und Studentenmitglied beim Übertritt zu den Aktiven hat einen einmaligen Clubhausbeitrag zu entrichten.

Kein Clubhausbeitrag wird von den Passivmitgliedern erhoben.

12.4. Liegeplatzgebühren

12.5. Schrankfachgebühren

12.6. Freiwillige Beiträge

- von Mitgliedern
- von Dachorganisationen
- aus Überschüssen von Anlässen

Art. 13 Beiträge und Gebühren werden jedes Jahr anlässlich der Generalversammlung festgelegt und in der nächstfolgenden Ausgabe des Cluborgans bekannt gegeben.

Art. 14 Die SVT haftet für alle Verpflichtungen nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Haftung der SVT und seiner Funktionäre wird ausdrücklich ausgeschlossen für Schäden, die ein Mitglied bei der Benützung von Clubeigentum oder bei Teilnahme an Clubveranstaltungen erleidet. Insbesondere segelt jeder Bootsführer auch bei Regatten unter seiner alleinigen Verantwortung für sich und seine Besatzung. Soweit die SVT Versicherungen abgeschlossen hat, sind die Mitglieder im Rahmen der Policen versichert.

V. Organisation und Verwaltung

Art. 15 Die Organe der SVT sind:
16.1. die Generalversammlung
16.2. die ausserordentliche Mitgliederversammlung
16.3. der Vorstand
16.4. die Kommissionen
16.5. die Rechnungsrevisoren (zwei)

Art. 16 Die Generalversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, wobei eine Frist von 20 Tagen einzuhalten ist. Sie soll jeweils im März stattfinden. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis am 31. Januar schriftlich einzureichen.

- Art. 17 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- Art. 18 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
- 18.1 Protokoll
 - 18.2 Jahresbericht des Präsidenten
 - 18.3 Abnahme der Jahresrechnung
 - 18.4 Decharge-Erteilung für das Protokoll der letzten Generalversammlung und von Mitgliederversammlungen, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - 18.5 Festsetzung des Budgets, der einmaligen und der jährlichen Ausgabenkompetenzen der Organe
 - 18.6 Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - 18.7 Wahlen
 - Präsident
 - Vorstand
 - Kommissionen
 - Revisoren
 - 18.8 Aufnahme und/oder Ausschluss von Mitgliedern
 - 18.9 Genehmigung des Jahresprogrammes
 - 18.10 Anträge von Mitgliedern
 - 18.11 Genehmigung von Statuten und Reglementen
 - 18.12 Anschluss an Dachorganisationen
 - 18.13 Beteiligung an Anlagen
 - 18.14 Ehrungen und Ernennungen
 - 18.15 Auflösung der SVT
- Art. 19 Die Beschlussfassung erfolgt durch absolutes Mehr der anwesenden Stimmen. Der Präsident hat Stichentscheid und stimmt deshalb nur bei Stimmengleichheit. Auf Antrag kann eine Abstimmung auch geheim durchgeführt werden, worüber zuerst offen abzustimmen ist. Für Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Für die Auflösung der SVT sind dreiviertel der anwesenden Stimmen, die mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder entsprechen müssen, notwendig.
- Art. 20 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch Zirkular mindestens 14 Tage vorher einberufen und kann über alle Geschäfte beschliessen, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere behandelt sie Ausschlüsse, Ergänzungswahlen in Organe bei eingetretener Vakanz, Durchführung von Anlässen usw.
- Art. 21 Der Abstimmungsmodus ist gleich wie bei der Generalversammlung.
- Art. 22 Alle Geschäfte einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können auch an der Generalversammlung behandelt werden.

- Art. 23 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern; er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Ernennung des Präsidenten.
- Art. 24 Der Vorstand vertritt die SVT nach aussen und führt die Beschlüsse der Versammlungen aus. Er erstellt das Jahresprogramm, besorgt alle laufenden Geschäfte und bereitet die den Versammlungen vorzulegenden Traktanden und Anträge vor.
- Art. 25 Dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten, obliegt der Vorsitz an allen Sitzungen und Versammlungen, die Überwachung der Kommissionen und die Tätigkeit des Vorstandes.
Er ist Jahresberichtersteller, sofern diese Aufgabe nicht durch einen Versammlungsbeschluss delegiert wurde. Der Jahresbericht des Präsidenten wird mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt.
- Art. 26 Alle Rechnungen sind vor der Bezahlung durch den Präsidenten oder einen Kommissionsobmann visieren zu lassen.
- Art. 27 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SVT führen der Präsident oder der Vizepräsident je mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann dem Kassier für Postcheck und Bank Einzelunterschrift erteilen.
- Art. 28 Die Kommissionen arbeiten die für Ihre Belange notwendigen Reglemente aus, überwachen den Betrieb innerhalb ihres Ressorts und sind zu Kontakten ausserhalb der SVT ermächtigt, soweit es für ihr Tätigkeitsgebiet notwendig ist. Sie erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht und können an Versammlungen referieren. Der Vorstand ist gehalten, die Obmänner der Kommissionen bei Beratungen über deren Belange beizuziehen.
- Art. 29 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz, verfassen den Revisorenbericht und stellen der Generalversammlung Antrag. Der erste Revisor scheidet jedes Jahr nach der Generalversammlung aus und muss ersetzt werden.
- Art. 30 Das Geschäftsjahr der SVT ist das Kalenderjahr.
- Art. 31 Der Vorstand der SVT informiert die Mitglieder über das Clubgeschehen mittels Clubzeitung mindestens einmal jährlich oder sofern notwendig, zusätzlich mittels Informationsblättern, Rundschreiben/E-Mails oder Veröffentlichungen auf der Website der SVT.

VI. Stander

- Art. 32 Die SVT führt einen blauen Stander mit gelbem diagonalem Kreuz, welches rot eingefasst ist und schmalem roten Kreuz mit langem Schenkel in der Längsachse des Standers. Die Höhe des Standers ist zwei Drittel der Länge.
- Art. 33 Alle Boote der SVT haben diesen Stander zu führen. Bootseigner, die mehreren Clubs angehören, müssen den SVT - Stander führen, wenn ihr Schiff in Thalwil liegt.

VII. Auflösung der SVT

- Art. 34 Bei Auflösung der SVT ist das Vermögen und der Erlös aus Clubhaus und Inventar vorab für die Rückzahlung von Schulden zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss ist ähnlichen Vereinigungen zuzuführen, falls dafür eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen zustande kommt. Ist eine solche Einigung nicht möglich, fällt das Vermögen an den Landesverband. Eine Statutenänderung, wonach das Vermögen den Mitgliedern zufällt, ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 35 Die Generalversammlung vom 14. März 2013 hat diesen Statuten zugestimmt; sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Segler-Vereinigung Thalwil

Der Präsident:

Sven Heusser

Der Vizepräsident:

Carsten Sörensen

Liegeplatz-Reglement

für die Vermietung von Trocken-, Bojen- und Hafentiegeplätzen der Segler-Vereinigung Thalwil

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die SVT errichtet und betreibt aufgrund der kantonalen Verfügung Nr. 1250 vom 23.05.1985 und gemäss topografischem Plan der Uferzone vom Juli 1984, innerhalb des vom Kanton zugewiesenen Konzessionsgebietes Trocken- und Bojentiegeplätze. Zudem vergibt sie die der SVT zustehenden Liegeplätze in Hafenanlagen.

Grundlage ist die jeweils gültige, vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassene, Verordnung über das Stationieren von Schiffen" (Stationierungsverordnung).

- 1.2 Verwaltungsorgan ist die von der Generalversammlung gewählte Liegeplatzkommission.
- 1.3 Mitglieder, die einen Liegeplatz beanspruchen wollen, melden sich schriftlich (mit Angabe ob Trocken-, Bojen- oder Hafen-Liegeplatz) beim Präsidenten der Liegeplatzkommission. Passivmitglieder können keinen Liegeplatz beanspruchen. Die SVT führt pro Kategorie eine Warteliste, Die Bewerbungen sind jährlich auf den 1. März schriftlich zu erneuern.
- 1.4 Die Zuweisung der Plätze erfolgt nach dem Eingabedatum des Gesuches (Warteliste). Die SVT kann jederzeit für Clubschiffe einen freierwerdenden Platz beanspruchen.
- 1.5 Jede Boje ist mit einer staatlich konzessionierten und plombierten Kontrollmarke (mit Nummer) versehen. Die Bojenummer ist gut sichtbar am Beiboot durch den Eigner anzubringen.
- 1.6 Bojengeschirr, Steine, Ketten, Bojenstropp und Boje (Unterwasserboje), sind vom Mieter zu stellen und bleiben dessen Eigentum.
- 1.7 Die Bojen müssen gut sichtbar sein und den kantonalen Konzessionsbedingungen bzw. Aufsichtsbestimmungen entsprechen. Unterwasserbojen müssen mindestens 2 Meter unter dem Wasserspiegel liegen.

- 1.8 Die Trockenliegeplätze werden von der Liegeplatzkommission nummeriert. Änderungen bei der Benützung der Plätze sind nur mit Zustimmung der Liegeplatzkommission möglich. Bauten sind nicht zulässig. Spezielle Konstruktionen für das Slippen der Schiffe, bedürfen der Zustimmung der Liegeplatzkommission.
- 1.9 Der jährliche Mietpreis wird von der Generalversammlung der SVT festgelegt. Abtretungen von Mietrechten (Untervermietung) ist nicht zulässig. Anrecht auf einen Liegeplatz haben nur Mieter, welche gleichzeitig Eigner des stationierten Schiffes sind. Massgebend ist der amtliche Schiffsausweis.
- 1.10 Eine Haftung der SVT für Schäden an Schiffen, die durch die Benützung des Liegeplatzes entstehen, ist ausgeschlossen.

2. Rechte und Pflichten der Mieter

- 2.1 Der Mieter darf den Mietgegenstand nur für seinen eigenen Zweck benutzen. Jegliche Untervermietung oder gewerbliche Benützung ist nicht gestattet.
- 2.2 Der Mieter ist für die sachgemässe Vertäuung seines Schiffes verantwortlich. Er ist zur Beschaffung und zum Unterhalt des Bojengeschirres verpflichtet. Er haftet für Schäden, die durch Mängel am Bojengeschirr oder mangelhafter Vertäuung entstehen. Die SVT trägt für das Bojengeschirr keine Haftung.
- 2.3 Beiboote, die während der Abwesenheit des Eigners an der Boje zurückbleiben, sind kurz zu belegen. Die Beiboote sind nur an den von der Liegeplatzkommission bezeichneten Stellen zu deponieren und abzuschliessen.
- 2.4 Der Mieter hat sein Schiff sowie das Zubehör (Blache, Fender usw.) ordentlich zu pflegen und sauber zu halten, damit jederzeit eine einwandfreie Präsentation des Bojenfeldes sowie der Trockenliegeplätze gewährleistet ist.
- 2.5 Die Fallen an den Schiffen sind so zu verholen, dass sie im Wind nicht schlagen. Auf den Trockenliegeplätzen darf nichts herumliegen und die Schiffe sind beim Stationieren am Steg festzubinden. Die Schiffe auf den Trockenliegeplätzen sollen soweit hinaufgezogen werden, dass man seeseitig passieren kann.
- 2.6 Das Surfen ist innerhalb des Bojenfeldes nicht gestattet. Surfbretter und -Segel dürfen auf den Clubanlagen nur an den dafür zugewiesenen Orten deponiert werden.
- 2.7 Für die Mieter von Hafentplätzen gilt in erster Linie der Mietvertrag und das Betriebsreglement der Hafentbetreiberin und zusätzlich das Reglement der SVT.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 Die Trockenliegeplätze sind auf Aufforderung durch die Liegeplatzkommission zur Vornahme der notwendigen Reparaturen frei zu halten.
- 3.2 Die Liegeplatzkommission kann Trocken-, Bojen- und Hafенplätze in Absprache mit den Betroffenen abtauschen, wenn es die aktuelle Situation erfordert.
- 3.3 Mitglieder, die ihren Liegeplatz abgeben, können sich auf Gesuch hin auf Platz Null der Warteliste setzen lassen.
- 3.4 Erwirbt ein Mieter ein neues Schiff hat er nur dann Anrecht auf seinen Liegeplatz, wenn die Schiffsabmessungen die für seinen Platz bestimmten Masse nicht überschreiten. Dies gilt für Trocken-, Bojen- und Hafенplätze. Massgebend sind die im Schiffs-Fahrzeugausweis aufgeführten Angaben/Masse.
Bei einem vorgesehenen Schiffswechsel muss der Mieter eines Liegeplatzes die Liegeplatzkommission rechtzeitig und schriftlich informieren. Für ein grösseres Schiff ist ein schriftliches Gesuch zu stellen.
- 3.5 Bleibt ein Liegeplatz zwischen dem 1. Juni und dem 31. Oktober länger als 3 Monate unbesetzt, so hat der Mieter der Liegeplatzkommission frühzeitig Meldung zu erstatten. Der Mieter hat dann den Platz während der Abwesenheit des Schiffes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Liegeplatzkommission ist berechtigt Trocken- oder Bojenliegeplätze während dieser Zeit einem an dem Clubmitglied oder Gast, entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ein allfälliges Entgelt geht in die Clubkasse.
- 3.6 Wird ein Liegeplatz vom Mieter nicht mehr beansprucht, hat innerhalb von 30 Tagen die Kündigung zu erfolgen.
- 3.7 Bei Nichtbelegung des Liegeplatzes bis 31. Mai ohne diesbezügliche Begründung gilt der Platz als gekündigt, sofern der Mieter der Liegeplatzkommission nicht rechtzeitig eine Meldung darüber macht, dass er den Platz weiter benötigt.
- 3.8 Das Mietverhältnis erlischt ohne Kündigung und mit sofortiger Wirkung:
- Bei Aufgabe oder Verlust der zu einem Liegeplatz berechtigenden Mitgliedschaft bei der SVT.
 - Bei Kauf eines grösseren Schiffes, das nicht mehr am bisherigen Liegeplatz stationiert werden kann.
- 3.9 Das Mietverhältnis wird mit sofortiger Wirkung gekündigt:
- Bei Missachtung des Liegeplatz - Reglements und unbegründetem Nichtbenützen des Schiffes trotz Mahnung durch die Liegeplatzkommission.

- 3.10 Richten die Erben innert 30 Tagen nach Tod des Mieters schriftlich ein begründetes Gesuch an die SVT, kann diese einer Übernahme des Liegeplatzes durch Ehepartner oder Kinder zustimmen, sofern die übrigen Bestimmungen dieses Reglements eingehalten werden. Regelungen im gleichen Sinne können auch schon zu Lebzeiten des Mieters erfolgen, wenn ernsthafte Gründe dies als naheliegend erachten lassen.
- 3.11 Bei Streitigkeiten zwischen der Liegeplatzkommission und dem Mieter, entscheidet der Vorstand der SVT. Liegeplatzkommission und Mieter haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung der SVT, die mit einfachem Mehr entscheidet.
- 3.12 Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom 21. März 1996 genehmigt.

Segler-Vereinigung Thalwil

Der Präsident:

Hans Jud

Der Vizepräsident:

Peter Kümmin

Reglement für die Benützung der Clubboote und der dazugehörenden Transportmittel

1. Allgemeines

- 1.1 Die Boote sind nach Gebrauch in sauberem Zustand und mit sämtlichem Zubehör (Belegtau, Fender usw.) zu belegen bzw. an dem dafür bestimmten Platz zu versorgen, abzudecken und wenn Vorrichtungen vorhanden, abzuschliessen bzw. zu sichern.
- 1.2 Allfällige Mängel und Schäden sind sofort der zuständigen Person zu melden. Für Schäden, welche auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Benützer.
- 1.3 Das Zubehör ist nach Gebrauch wieder an dem dafür bestimmten Ort zu deponieren.

2. Clubmotorboot

- 2.1 Für das Clubmotorboot ist die Liegeplatzkommission zuständig. Die Generalversammlung bestimmt einen Bootsmann, der für die Unterhaltsarbeiten (Ein- und Auswassern, Service usw.) besorgt ist.
- 2.2 Das Clubmotorboot steht den Clubkommissionen zur Verfügung.
- 2.3 Beansprucht eine Clubkommission das Clubmotorboot, ist der Bootsmann im Voraus zu informieren.
- 2.4 Das Clubmotorboot darf nur von einer Person geführt werden, welche einen gültigen Führerausweis besitzt.
- 2.5 Jede Fahrt ist im Bordbuch einzutragen.
- 2.6 Der Benzintank ist immer nachzufüllen.

3. Übrige Boote und dazugehörende Transportmittel

- 3.1 Der Einsatz der übrigen Boote und dazugehörenden Transportmittel wird durch die dafür zuständigen Kommissionen koordiniert. Die Zuständigkeit wird durch den Vorstand festgelegt und durch permanenten Anschlag im Clubhaus publiziert.
- 3.2 Die Kommissionen bestimmen für die ihr zugeteilten Boote und Transportmittel einen Verantwortlichen.
- 3.3 Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom 21. März 1996 genehmigt.

Reglement für die Benützung des Clubhauses

1. Allgemeiner Clubbetrieb

- 1.1 Das Clubhaus steht ausschliesslich Mitgliedern der SVT und deren Angehörigen offen. Gäste haben nur in Begleitung von Clubmitgliedern Zutritt. Angehörige von andern, der "Swiss Sailing" angeschlossenen Clubs sind als Gäste willkommen.
- 1.2 Folgende Benutzungstermine sind fest und dürfen nicht anderweitig belegt werden: Clubanlässe gemäss Jahresprogramm, 1. August, Seenachtsfest und alle Höcks (Termine gemäss Vorstandsbeschluss).
- 1.3 Folgende Mitglieder können für den persönlichen Gebrauch einen Schlüssel für den Clubraum und die Garderobe erhalten:
Ehren-, Aktiv-, Ehepaar-Aktiv- und Studentenmitglieder,
sowie Passivmitglieder im Rentenalter, die ehemals Aktivmitglieder waren.
Junioren können mit Bewilligung des Junioren-Obmannes einen Garderobenschlüssel (ohne Clubraum-Zutritt) erhalten.
Für die abgegebenen Schlüssel kann ein Depot erhoben werden.
- 1.4 Die in der Garderobe befindlichen Schränke werden an Mitglieder vermietet. Für Schränke, die nicht bis Ende des Jahres geräumt und abgemeldet sind, ist die Miete im folgenden Jahr ebenfalls zu bezahlen.
- 1.5 Jeder Benützer ist gehalten, für tadellose Ordnung zu sorgen. Wer Club-Inventar benützt (Gläser, Geschirr usw.), soll dasselbe vor Verlassen des Hauses reinigen und wie vorgefunden versorgen. Motoren-, Benzin- und Ölbehälter dürfen nicht im Clubhaus untergebracht werden.
- 1.6 Sämtliche Telefongespräche sind laut Gebührenmelder zu bezahlen.
- 1.7 Getränke sind sofort in bar gemäss der angeschlagenen Preisliste zu bezahlen.
- 1.8 Beim Verlassen des Clubhauses hat der letzte Benützer dieses ordnungsgemäss zu schliessen. Dazu gehören: Licht- und Wasserkontrolle, Schliessen von Fenstern und Türen.
- 1.9 Das Baden, Fischen sowie Abbrennen von Feuerwerk von den Clubanlagen aus ist untersagt.
- 1.10 Um auswärtigen Mitgliedern und Gästen kurzfristige Anlegemöglichkeiten zu bieten, ist das langfristige Stationieren von Booten aller Art, an und auf den Flossen verboten. Hiervon ausgenommen sind die zur Vermietung vorgesehenen Liegeplätze. Ausnahmen können nur durch die Liegeplatzkommission erteilt werden. Die Boote sind über Bug oder Heck zu belegen.

- 1.11 Wir haben alle Freude an unserem schönen Clubhaus. Sorge jeder dafür, dass es so bleibt.

2. Besondere Anlässe

Wir sind gastfreundlich, unser Clubhaus eignet sich für die verschiedensten Anlässe und es soll auch entsprechend benutzt werden. Die nachfolgenden Richtlinien sollen Missbräuche verhindern helfen.

- 2.1 Die Benützung für besondere Anlässe ist vorgesehen für:
- Anlässe von Ehren-, Aktiv-, Ehepaaraktiv- und Studenten - Mitgliedern, wie z.B. Klassenzusammenkünfte, Geburtstage usw.
 - Sitzungen, Versammlungen, Fahrten oder sonstige Anlässe von Wassersportvereinen und -verbänden.
 - Weitere, jedoch mit Ausnahmegewilligung durch den Vorstand.
- 2.2 Die Festlegung der Benützungsgebühren für besondere Anlässe erfolgt durch den Vorstand.
- 2.3 Die Benützung für besondere Anlässe ist nur dann zulässig, wenn ein Ehren-, Aktiv- oder Ehepaaraktiv - Mitglied den Antrag stellt und selber beim Anlass anwesend ist. Für allfällige Schäden haftet der Antragsteller vollumfänglich.
- 2.4 Bei besonderen Anlässen muss für die SVT - Mitglieder der Zutritt zum Clubhaus gewährleistet sein.
- 2.5 Eine kommerzielle Benutzung ist nicht erlaubt. Es darf keinen Eintritt verlangt werden. Getränke und Speisen dürfen nicht verkauft werden.
- 2.6 Getränke, Speisen und Reinigungsmaterial (Handtücher, Kehrichtsäcke, Putzlappen usw.) sind mitzubringen. Leergut, nicht gebrauchte Getränke und Esswaren sowie die Abfälle sind durch die Benutzer zu entsorgen.
- 2.7 Die Kaffeemaschine ist gereinigt und mit ausgezogenem Stecker zurückzulassen.
- 2.8 Das Clubhaus ist so zu verlassen wie es angetroffen wurde.
- 2.9 Die Zusage für die anderweitige Benützung erfolgt durch den Clubhauswart mittels schriftlicher Bestätigung, die ebenfalls über dieses Reglement orientiert.
2. 10 Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom 23. März 2015 genehmigt.

Segler-Vereinigung Thalwil
Der Präsident:
Sven Heusser

Der Vizepräsident:
Carsten Sörensen

Juniorinnen-Reglement

Das Juniorinnen-Reglement regelt die Belange der Juniorinnen, soweit sie nicht bereits in den Vereinsstatuten festgehalten sind.

1. Die Juniorinnengruppe hat folgende Zielsetzungen:
 - Segelschule in Theorie und Praxis
 - Regatta - Tätigkeit
 - Vereinsleben, Kameradschaft
2. Verantwortlich für die Juniorinnen ist die Juniorinnenkommission und der ihr vorstehende Obmann. Es steht ihr das Recht zu, Juniorinnen jederzeit auf Probe aufzunehmen. Die definitive Aufnahme in die Juniorinnengruppe erfolgt per 1. Januar durch die Juniorinnenkommission.
3. Die unter Abschnitt 1 genannten Punkte erfordern die aktive Teilnahme an den verschiedenen Anlässen. Zeigt sich ein Juniorinnenmitglied an einer aktiven Teilnahme nicht interessiert, so kann der Ausschluss aus der Juniorinnengruppe (d.h. aus der SVT) erfolgen. Damit ginge auch ein allfälliger Liegeplatz verloren. Absenzen sind rechtzeitig beim entsprechenden Leiter zu entschuldigen.
4. Die Juniorinnen haben die Möglichkeit, einen Liegeplatz zu beantragen. Die Liegeplatzkommission behält sich vor, bei der Vergebung eines Platzes auf die Meinung der Juniorinnenkommission abzustellen.
5. Austritte sind auf Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei die Kündigung schriftlich dem Juniorinnen-Obmann einzureichen ist. Die Beiträge für das laufende Jahr sind auf jeden Fall geschuldet.
6. Für die übrigen Belange gelten sämtliche Reglemente der Segler-Vereinigung Thalwil.
7. Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom 21. März 1996 genehmigt.